Mitteilungsblatt

Studienjahr 2018/19 ausgegeben am 7. November 2018 3. Stück

Kundmachungen

18. Code of Conduct der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

19. Studioordnung für das Studiogebäude Film und Fernsehen der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

20. Kundmachung zur Wahl des/der Studiendirektors/Studiendirektorin und seines Stellvertreters/ ihrer Stellvertreterin (monokratisches Organ gemäß § 19 Abs 2 Z 2 UG).

21. Personalzuordnung.

22. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan in Studienangelegenheiten Bereich Instrumentalstudium.

23. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan in Studienangelegenheiten Bereich Instrumental(Gesangspädagogik).

24. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan in Studienangelegenheiten Bereich Musikleitung.

Offene Stellen

25. Ausschreibung der Stelle einer Referentin/eines Referenten (Karenzvertretung) am Institut für Schauspiel und Schauspielregie - Max Reinhardt Seminar der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

26. Ausschreibung der Stelle einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Kosten-/Leistungsrechnung im Zentrum für Finanz- und Rechnungswesen der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

universität
für musik und
darstellende
kunst wien

27. Ausschreibung der Stelle einer Studienassistentin/eines Studienassistenten am Institut für Kulturmanagement und Gender Studies (IKM) der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Berufungskommissionen

28. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan und Mitteilung bezüglich GutachterInnen im Berufungsverfahren für Gesang.

29. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan und Bestellung von GutachterInnen im Berufungsverfahren für Gregorianik und Liturgik.

30. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Musiksoziologie.

31. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Violine.

Kundmachungen

18. Code of Conduct der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 31.7.2018 den Code of Conduct der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien beschlossen.

Code of Conduct siehe Anhang 1.

Die Rektorin: U. Sych

19. Studioordnung für das Studiogebäude Film und Fernsehen der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 30.10.2018 die Studioordnung für das Studiogebäude Film und Fernsehen der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien beschlossen.

Studioordnung für das Studiogebäude Film und Fernsehen siehe Anhang 2.

Die Rektorin: U. Sych

20. Kundmachung zur Wahl des/der Studiendirektors/Studiendirektorin und seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin (monokratisches Organ gemäß § 19 Abs 2 Z 2 UG).

Die Funktionsperiode des amtierenden Studiendirektors endet gemäß Satzung der mdw am 28.2.2019.
Für die neue Funktionsperiode ab 1.3.2019 ist vom Senat rechtzeitig ein neuer Studiendirektor/eine neue Studiendirektorin zu wählen.
Für diese Funktion bzw. die einer/eines Stellvertreterin/Stellvertreters in Frage kommen ausschließlich Angehörige der mdw, die/der in einem aktiven Dienstverhältnis zur Universität steht (Lehrende und Angehörige der Verwaltung).

InteressentInnen an dieser Funktion aus dem oben genannten Personenkreis mögen sich bis spätestens 1.12.2018 schriftlich an das Büro des Senats wenden unter: senat@mdw.ac.at

Weitere Informationen finden Sie hier:
https://www.mdw.ac.at/senat/newsletter-studiendirektor/in

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

21. Personalzuordnung.

Mag.[a] Dr.[in] Michaela Hahn, Universitätsprofessorin für Musikschulforschung, wird mit Beschluss des Rektorats vom 21.8.2018 und nach Stellungnahme des Senats vom 19.10.2018 mit Wirksamkeit vom 19.10.2018 dem Institut für musikpädagogische Forschung, Musikdidaktik und Elementares Musizieren (IMP) zugeteilt.

Die Rektorin: U. Sych

22. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan in Studienangelegenheiten Bereich Instrumentalstudium.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 19.10.2018 beschlossen, Barbara Strack-Hanisch im entscheidungsbefugten Kollegialorgan in Studienangelegenheiten Bereich Instrumentalstudium als Mitglied der Kurie der UniversitätsprofessorInnen zu nominieren.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

23. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan in Studienangelegenheiten Bereich Instrumental(Gesangspädagogik).

Der Senat hat in seiner Sitzung am 19.10.2018 beschlossen, Michael Grohotolsky und Horst-Michael Schaffer im entscheidungsbefugten Kollegialorgan in Studienangelegenheiten Bereich Instrumental(Gesangspädagogik) als Ersatzmitglieder der Kurie des akademischen Mittelbaus an dritter und vierter Stelle zu nominieren.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

24. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan in Studienangelegenheiten Bereich Musikleitung.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 19.10.2018 beschlossen, Alois Glaßner im entscheidungsbefugten Kollegialorgan in Studienangelegenheiten Bereich Musikleitung als Mitglied der Kurie der UniversitätsprofessorInnen zu nominieren.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

Offene Stellen

25. Ausschreibung der Stelle einer Referentin/eines Referenten (Karenzvertretung) am Institut für Schauspiel und Schauspielregie - Max Reinhardt Seminar der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Institut für Schauspiel und Schauspielregie - Max Reinhardt Seminar der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab Dezember 2018 die Stelle

einer Referentin/eines Referenten
(Karenzvertretung)

zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden
Vertrag: befristet bis 30. November 2019
Mindestgehalt: € 2.550,50 brutto lt. Kollektivvertrag (Verwendungsgruppe IVa, Grundstufe). Bei anrechenbaren Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max. € 3.038,50 (Regelstufe 1) möglich.

Anstellungserfordernis: abgeschlossenes einschlägiges Studium oder eine gleichzuhaltende Qualifikation

Gewünschte Qualifikationen: qualifizierte Erfahrungen im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie im Theaterbetrieb, Organisations- und Verhandlungsgeschick, Einsatzfreude, persönliche und zeitliche Flexibilität, Kommunikations- und Entscheidungsfähigkeit, gute Englischkenntnisse, EDV-Kenntnisse (wenn möglich graphisches Talent)

Aufgaben: Unterstützung der Agenden der Institutsleitung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Veranstaltungen, Vertretung der Institutsleitung bei Sitzungen und Außenkontakten, Kontakte mit KooperationspartnerInnen und SponsorInnen, Organisation von Zulassungsprüfungen, Vorsprechen und Schauspielschultreffen

Ende der Bewerbungsfrist: 28. November 2018

Bewerbungen sind ausschließlich über das mdw-Bewerbungsportal www.mdw.ac.at/bewerbungsportal einzubringen. Sämtliche Unterlagen sind direkt im Portal in PDF-Form hochzuladen.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien achtet als Arbeitgeberin auf Gleichbehandlung aller qualifizierten BewerberInnen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.
Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.
Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

26. Ausschreibung der Stelle einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Kosten-/Leistungsrechnung im Zentrum für Finanz- und Rechnungswesen der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Im Zentrum für Finanz- und Rechnungswesen der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab 1. Dezember 2018 die Stelle

einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters
in der Kosten-/Leistungsrechnung

zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden
Vertrag: unbefristet
Mindestgehalt: € 2.306,70 brutto gem. Kollektivvertrag (Verwendungsgruppe IIIb, Grundstufe). Bei anrechenbaren Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max. 2.550,50 (Regelstufe 1) möglich.

Anstellungserfordernis: Matura

Gewünschte Qualifikationen: gute EDV-Kenntnisse (insbesondere Excel), SAP-Kenntnisse, kaufmännisches und organisatorisches Verständnis, gute analytische Fähigkeiten, selbstständiges Ausführen von qualifizierten Tätigkeiten

Aufgaben: Implementierung der Kosten- und Leistungsrechnungsverordnung (Adaptierung des SAP-Verrechnungsmoduls, Definition von Verrechnungsschritten und Methoden inkl. Verrechnungsschlüssel, Etablierung eines Prozesses zur Erhebung der Leistungszeitanteile, …), laufende Mitarbeit in der Kostenrechnung, Berechnung von Studienplänen, etc.

Ende der Bewerbungsfrist: 28. November 2018

Bewerbungen sind ausschließlich über das mdw-Bewerbungsportal www.mdw.ac.at/bewerbungsportal einzubringen. Sämtliche Unterlagen sind direkt im Portal in PDF-Form hochzuladen.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien achtet als Arbeitgeberin auf Gleichbehandlung aller qualifizierten BewerberInnen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.
Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.
Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

27. Ausschreibung der Stelle einer Studienassistentin/eines Studienassistenten am Institut für Kulturmanagement und Gender Studies (IKM) der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Institut für Kulturmanagement und Gender Studies (IKM) der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab Dezember 2018 die Stelle

einer Studienassistentin/eines Studienassistenten

zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: teilbeschäftigt mit 12 Wochenstunden
Vertrag: auf 1 Jahr befristeter Arbeitsvertrag gem. § 30 KV
Mindestentgelt: € 600,48,- monatlich brutto (14 Mal) gem. KV

Anstellungserfordernisse:

- aufrechtes Bachelor- oder Masterstudium
- sehr gute Deutsch- und Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere Englischkenntnisse, in Wort und Schrift
- sehr gute EDV-Kenntnisse, insbesondere mit MS Office-Anwendungen
- Erfahrung im wissenschaftlichen Arbeiten
- Erfahrung in der Veranstaltungsorganisation

Gewünschte Qualifikationen: Teamfähigkeit, soziale Kommunikationskompetenz und Zuverlässigkeit

Aufgaben:

- allgemeine Unterstützung in Forschung, Lehre und Administration
- insbesondere Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen am Institut für Kulturmanagement und Gender Studies (IKM)
- Mitwirkung bei wissenschaftlichen Arbeiten und Projekten am IKM (z.B. Literaturrecherche, Datenbankpflege, Erstellen von Präsentationsunterlagen)
- Unterstützung bei der Vorbereitung und der Durchführung von Lehrveranstaltungen

Ende der Bewerbungsfrist: 28. November 2018 (Datum des Poststempels)

InteressentInnen werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung unter Angabe der **GZ 4051/18** samt den üblichen Unterlagen an die Abteilung für Personalmanagement, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien achtet als Arbeitgeberin auf Gleichbehandlung aller qualifizierten BewerberInnen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.
Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in dieser Verwendungsgruppe an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.
Es wird darauf hingewiesen, dass die BewerberInnen keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten haben, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

Berufungskommissionen

28. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan und Mitteilung bezüglich GutachterInnen im Berufungsverfahren für Gesang.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 19.10.2018 beschlossen, dass sich die Berufungskommission im Berufungsverfahren für Gesang wie folgt zusammensetzt:

5 OberbauvertreterInnen, 2 MittelbauvertreterInnen, 2 StudierendenvertreterInnen

UniversitätsprofessorInnen:	Julia Bauer-Huppmann Ruth Gabrielli-Kutrowatz Bernhard Hunziker Judith Kopecky John Thomasson
Ersatz:	Maria Bayer Lydia Vierlinger
Akademischer Mittelbau:	Margarete Jungen Martin Vacha
Ersatz:	Johannes Geppert Alexander Josef Mayr Amira El-Hamalawi
Entsendete StudierendenvertreterInnen:	N.N. (wird ehestmöglich nachgereicht)

Mitteilung gemäß § 98 Abs 3 UG betreffend Vorschlag für GutachterInnen:

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 19.10.2018 die Zusammensetzung der Berufungskommission für Gesang beschlossen. UniversitätsprofessorInnen des Fachbereichs können ihre Vorschläge betreffend die Bestellung von GutachterInnen laut § 98 Abs 3 UG bis 20.11.2018 an das Büro des Senats, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien bzw. per E-Mail an senat@mdw.ac.at richten.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

29. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan und Bestellung von GutachterInnen im Berufungsverfahren für Gregorianik und Liturgik.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 19.10.2018 beschlossen, dass sich die Berufungskommission im Berufungsverfahren für Gregorianik und Liturgik wie folgt zusammensetzt:

UniversitätsprofessorInnen:	Maria Bayer Franz Karl Praßl Wolfgang Sauseng
Ersatz:	Johannes Ebenbauer
Akademischer Mittelbau:	Ingrun Fußenegger
Ersatz:	Michal Kucharko
Entsendete StudierendenvertreterInnen:	N.N. (wird ehestmöglich nachgereicht)

Gemäß § 98 Abs 3 UG wurden in der Senatssitzung am 19.10.2018 folgende GutachterInnen bestellt:

Intern: Josef Kohlhäufl

Extern: Inga Behrendt

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

30. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Musiksoziologie.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 19.10.2018 beschlossen, Tasos Zembylas im entscheidungsbefugten Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Musiksoziologie als drittes Ersatzmitglied der Kurie des akademischen Mittelbaus zu nominieren.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

31. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Violine.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 19.10.2018 beschlossen, Mirjam Schröder-Feldhoff als Mitglied und Lothar Strauß als Ersatzmitglied der Kurie der UniversitätsprofessorInnen im entscheidungsbefugten Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Violine zu nominieren.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

Das nächste reguläre Mitteilungsblatt erscheint am 21. November 2018.
Redaktionsschluss: Freitag, 16. November 2018, 12:00 Uhr

Eigentümerin, Herausgeberin, Verlegerin und Druck:
mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
Redaktion: Mag.[a] Silvia Teubl
1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, Tel.: +43 1 711 55/DW 6003
E-Mail: mitteilungsblatt@mdw.ac.at

Beschluss des Rektorats vom 31.7.2018
kundgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 3 am 7.11.2018

Zahl: 4190/18

Code of Conduct der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Präambel

Die mdw ist sich als juristische Person öffentlichen Rechts und größte Kunstuniversität Österreichs ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und der damit einhergehenden Vorbildwirkung bewusst. Aus diesem Grund folgt das Handeln der mdw, ihrer Organe und aller an der mdw beschäftigten Personen nicht nur gesetzlichen Vorschriften und den von ihr selbst erlassenen und veröffentlichten Regelungen und Richtlinien, sondern insbesondere auch höchsten wissenschaftlichen Qualitätsstandards und ethischen Werten.

Dieser Code of Conduct ist ein Rahmen, an dem sich die an der mdw beschäftigten Personen in ihrem Verhalten orientieren. Er dient als Richtlinie für die interne Zusammenarbeit und für den Kontakt mit externen Partnern und Partnerinnen beziehungsweise der Öffentlichkeit. Er kann nicht alle denkbaren Sachverhalte regeln. Ebenso wenig kann er umfassende Auskunft darüber geben, wie sich die an der mdw beschäftigten Personen in allen möglichen Situationen zu verhalten haben.

Universitätsrelevante Bestimmungen (zum Beispiel Betriebsvereinbarungen, Richtlinien, Rundschreiben, Leitlinien) und allgemeingültige Normen/Gesetze (zum Beispiel Universitätsgesetz, spezielle Dienstvorschriften) bleiben durch diesen Code of Conduct unberührt und sind von den an der mdw beschäftigten Personen zu beachten.

Inhaltsverzeichnis

Gemeinsame Werte 2
Handlungsmaßstäbe 3
Allgemeines 3
Akademische Integrität 3
Medien/Presse 4
Nebenbeschäftigungen 4
Nutzung der Ressourcen 4
Verhalten bei Dienstreisen 4
Korruption und Geschenkannahme 4
Finanzgebarung 5
Spenden und Sponsoring 5
Kooperationen 6
Vertraulichkeit, Datenschutz, geistiges Eigentum 6
Gesundheit und Sicherheit 7
Implementierung 7
Übersicht über geltende interne Richtlinien 7
Übersicht über nützliche externe Quellen 7

Gemeinsame Werte

Die mdw versteht sich als künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche (Aus-)Bildungs- und Forschungseinrichtung sowie als Ort der Begegnung von Künstlern und Künstlerinnen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Musikpädagoginnen und Musikpädagogen. Sie sieht es als ihre Aufgabe, wesentliche Beiträge zur Entstehung und Interpretation, Reflexion und Vermittlung von Kunst und Wissenschaft und deren Praxis zu leisten. Ihr internationaler Ruf, besonders als Zentrum der künstlerischen und wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Musik und darstellender Kunst, bedingt eine permanente Herausforderung. Der Status als Universität verpflichtet zum steten Dialog zwischen Kunstausübung, Lehre und Forschung. Zentrales Anliegen ist die optimale, möglichst individuelle Förderung ihrer Studierenden.

Wesentliche Grundsätze und Werte der mdw sind gemäß dem Leitbild folgende:

- Zukunftsorientiertheit und Traditionsbewusstsein
- Kritische Auseinandersetzung mit den Fragen und Herausforderungen unserer Zeit
- Dialog zwischen Kunst, Wissenschaft und Pädagogik als wesentlicher Teil gesellschaftspolitischen Wirkens
- Internationales Spitzenniveau
- Karriere und Persönlichkeitsentwicklung
- Gleichbehandlung, Diversität und Transkulturalität

- Lebenslanges Lernen
- Demokratische Werte
- Freiheit der Kunst, der Wissenschaft und der Lehre

Das Leitbild ist in Zusammenschau mit diesem Code of Conduct zu sehen.

Die an der mdw beschäftigten Personen sind sich der speziellen Verantwortung, für die mdw tätig zu sein, bewusst. Sie üben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen mit Redlichkeit und Engagement und orientiert an den Prinzipien des Leitbildes aus.
Die Leistungen der mdw werden aus öffentlichen Mitteln finanziert. Insbesondere deswegen ist die mdw der Öffentlichkeit gegenüber zu hochwertiger Arbeit verpflichtet.

Die Werte der mdw sollen von allen an der mdw beschäftigten Personen nach innen gelebt und nach außen vertreten werden.
Es liegt in der Verantwortung der Führungskräfte, für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine Vorbildfunktion zu übernehmen und die Werte der mdw zu fördern.
Verhaltensweisen, die dem Ansehen der Universität Schaden zufügen könnten, sind zu unterlassen.

Handlungsmaßstäbe

Allgemeines

Die Begegnung miteinander ist geprägt durch Respekt und Vertrauen. Es wird auf lösungsorientiertes, konstruktives, kritisch hinterfragendes und empathisches Handeln, offenen Dialog und eine klare und wertschätzende Kommunikation Wert gelegt.
Der respektvolle Umgang mit und zwischen Studierenden, Lehrenden und allen anderen an der mdw beschäftigten Personen sowie externen Partnern und Partnerinnen und der Öffentlichkeit, unabhängig von geografischer Herkunft, ethnischer oder sozialer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter und Behinderung, wird als Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Miteinander betrachtet.

Die Behandlung der Anliegen von Studierenden, Geschäftspartnern und Geschäftspartnerinnen oder Dritten und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen soll korrekt, wertschätzend und so rasch wie möglich erfolgen.
In bestehenden Abhängigkeitsverhältnissen zwischen Führungskräften und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie zwischen Lehrenden und Studierenden ist eine angemessene persönliche Distanz zu wahren.
Bei der Gestaltung von Arbeitsverhältnissen und Studienbedingungen ist nach Möglichkeit auf ihre Vereinbarkeit mit diversen Lebenslagen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Studierenden Rücksicht zu nehmen.

Akademische Integrität

Akademische Integrität ist ein hohes Gut. Die Richtlinie des Rektorats zur akademischen Integrität ist von allen an der mdw beschäftigten Personen und den Studierenden zu beachten. Handlungen, die zu einer Minderung der akademischen Integrität der mdw führen oder beitragen könnten, sind zu unterlassen.

Medien/Presse

Die an der mdw beschäftigten Personen sind sich ihrer Wirkung als Universitätsangehörige bewusst und gehen mit dieser Verantwortung sorgsam um.
Die mdw bekennt sich zu hochwertiger und transparenter interner und externer Medienarbeit.
Die Vertretung der mdw nach außen erfolgt durch den Rektor beziehungsweise die Rektorin.
Bei der Verwendung sozialer Medien sind die regionalen Vorschriften zum Schutz von Informationen und Kundendaten (zum Beispiel Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte) zu beachten.

Nebenbeschäftigungen

Eine Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die außerhalb des Dienstverhältnisses ausgeübt wird. Die an der mdw beschäftigten Personen vermeiden Aktivitäten, die den Ruf beziehungsweise die Loyalität gegenüber der mdw gefährden könnten.
Nebenbeschäftigungen, die die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindern, Befangenheit vermuten lassen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden, dürfen nicht ausgeübt werden.
Darüber hinaus kann die Übernahme einer Nebenbeschäftigung bei Personen oder Unternehmen, mit denen ein dienstlicher Kontakt besteht, einen Vermögensvorteil und damit eine unzulässige Geschenkannahme darstellen. Zusätzlich bestehen für bestimmte Nebenbeschäftigungen Meldepflichten. Erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen sind vor der Aufnahme jedenfalls der Personalabteilung zu melden und können von ihr untersagt werden, wenn eine Beeinträchtigung berechtigter Interessen der mdw droht.

Nutzung der Ressourcen

Die von der mdw zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Einrichtungen (Mobiliar, Hard- und Software, Telefonie, Datenbanken, Netzwerke, Instrumente, technische Ausrüstung und so weiter) sind einer dienstlichen Nutzung vorbehalten und die an der mdw beschäftigten Personen und die Studierenden gehen sorgsam, widmungsgemäß sowie kosten- und verantwortungsbewusst mit der Ausstattung und den Instrumenten um.
Die mdw bekennt sich zu einem verantwortungsvollen und achtsamen Umgang mit den ökologischen und ökonomischen Ressourcen.

Verhalten bei Dienstreisen

Dienstreisen haben nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit zu erfolgen. Es sind insbesondere der Kollektivvertrag und die Reisegebührenvorschrift 1955 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
Es ist darauf zu achten, dass dienstliche und private Anteile (zum Beispiel private Verlängerung, Teilnahme/Begleitung durch Privatpersonen, insbesondere Angehörige, sowie Gutschriften durch Miles & More) strikt voneinander getrennt werden.

Korruption und Geschenkannahme

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der mdw gelten als Amtsträger gemäß dem geltenden Korruptionsstrafrecht.

Die an der mdw beschäftigten Personen dürfen Vorteile (unter anderem Sachgeschenke, Trinkgelder, Bewirtungen, Einladungen, aber auch erhebliche über das übliche Maß hinausgehende Rabatte, Angebote zur Erbringung von Dienstleistungen, Jobangebote,

kostenlose Überlassung von Fahrzeugen oder Unterkünften) nicht annehmen, fordern, gewähren oder anbieten, wenn dadurch eine etwaige Beeinflussung bezweckt oder ein sonstiger persönlicher Vorteil erzielt wird oder werden könnte und wenn dadurch der Eindruck einer Beeinflussung entstehen könnte oder die Grenzen orts-, landes- oder geschäftsüblicher Gastfreundlichkeit übertreten werden (dabei sind Geschenke in ihrer Gesamtheit zu sehen; so können zum Beispiel viele kleine „Vergünstigungen“, über einen längeren Zeitraum hinweg von derselben Person gewährt, das Maß des Ortsüblichen durchaus überschreiten). Dies gilt unabhängig von dem Wert des etwaigen Vorteils. Jedenfalls sind Zuwendungen in Form von Bargeld und Gutscheinen unzulässig. Im Zweifelsfall ist der/die dienstrechtliche Vorgesetzte zu informieren.

Besondere Bestimmungen gelten für die Entgegennahme von Ehrengeschenken. Es handelt sich dabei zum einen um Gastgeschenke, zum anderen um besondere dienstbezogene Anerkennungen. Für die Qualifikation als Ehrengeschenk ist der Wert des Gegenstandes nicht maßgebend; entscheidend ist allein der „ehrende“ Zweck. Die Entgegennahme von Ehrengeschenken ist zulässig. Allerdings sind die an der mdw beschäftigten Personen verpflichtet, eine derartige Ehrengeschenkannahme den jeweiligen Dienstvorgesetzten umgehend zu melden und das Ehrengeschenk an sie weiterzuleiten. Lediglich Ehrengeschenke von geringfügigem oder rein symbolischem Wert können den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder externen Lehrbeauftragten überlassen werden.

Finanzgebarung

Die an der mdw im Rahmen der Finanzgebarung tätig werdenden Personen haben ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz sowie im Sinne des öffentlichen Interesses zu erfüllen. Führungskräfte tragen unter Beachtung des Gesamtinteresses der mdw Kostenverantwortung für die übertragene Einheit und sorgen gemeinsam mit ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für eine effiziente Nutzung der Ressourcen und für die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der mdw.
Die an der mdw im Rahmen der Finanzgebarung tätig werdenden Personen haben die Gebarungsrichtlinie der mdw zu beachten.

Insbesondere ist vor der Vergabe von Leistungen die budgetäre Bedeckung sicherzustellen.

Die mdw unterliegt als öffentliche Auftraggeberin dem Bundesvergabegesetz 2006. Die Ausschreibung und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgen im fairen Wettbewerb verschiedener Angebote unter Einhaltung des Vieraugenprinzips und der gesetzlich sowie in internen Richtlinien festgelegten Wertgrenzen.

Spenden und Sponsoring

Gemäß dem Universitätsgesetz ist die Annahme von Geld- oder Sachzuwendungen durch eine Organisationseinheit der mdw grundsätzlich zulässig.
Zentrale Aufgaben der Hoheitsverwaltung sind jedoch zur Sicherung der Objektivität aus staatlichen Finanzmitteln zu bezahlen.

Spenden (das heißt freiwillige Zuwendungen ohne Gegenleistungserwartung/-verpflichtung) gehen direkt an die mdw und werden dem Willen des Zuwendungsgebers/der

Zuwendungsgeberin oder des Stifters/der Stifterin entsprechend zentral oder von der jeweiligen Organisationseinheit verwendet.

Sponsoring (das heißt freiwillige Zuwendungen in Form von Geld oder Sachwerten durch Dritte an die mdw mit der Verpflichtung zur Gegenleistung) muss in transparenter und angemessener Form erfolgen und schriftlich festgehalten werden.

Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Das Ansehen der mdw in der Öffentlichkeit darf durch Sponsoring-/ Spendenaktivitäten keinen Schaden nehmen.
- Sponsoring ist unzulässig, wenn durch die Zuwendung die Entscheidungsfreiheit des Empfängers der Leistung gefährdet wird (insbesondere Vergabeverfahren).
- Mit dem Sponsoring/der Spende dürfen keine rechtswidrigen Ziele verfolgt oder zwingende Vorschriften (zum Beispiel Vergabeverfahren) umgangen werden.
- Durch die Sponsoring-/Spendenbeziehung dürfen keine Abhängigkeiten begründet werden.
- Sponsoring-/Spendenleistungen dürfen keiner Einzelperson (das heißt einem/einer Studierenden oder einer an der mdw beschäftigten Person) zugutekommen.
- Sponsoringverträge sind nur mit gesonderter Genehmigung des Rektorates nach vorheriger juristischer Prüfung durch die mdw zulässig.

Kooperationen

Bei Kooperationen handelt es sich um Verträge mit Dritten, bei denen sowohl der Dritte als auch die mdw Inhalte und Ressourcen beitragen.
Kooperationen beruhen auf schriftlichen Verträgen, die von der mdw juristisch geprüft und vom Rektorat freigegeben sein müssen.

Vertraulichkeit, Datenschutz, geistiges Eigentum

Im Rahmen der universitären Arbeit ist der Umgang mit zahlreichen, auch vertraulichen, sensiblen oder in sonstiger Weise schutzwürdigen Daten notwendig. Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt dabei besonderen Vorschriften (siehe Datenschutzgrundverordnung). Es ist zu beachten, dass nur die notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen und diese auf Anfrage auch zu löschen sind. Die an der mdw beschäftigten Personen behandeln solche Daten während und nach Ende ihrer Tätigkeit an der mdw in einer gesetzeskonformen und korrekten Weise (vertraulich). Bei der elektronischen Verarbeitung der Informationen und Daten sowie bei Abruf der Daten auf mobilen Endgeräten treffen die an der mdw beschäftigten Personen geeignete Vorsichtsmaßnahmen und halten sich an die entsprechenden Richtlinien der mdw.

Als Arbeitgeberin und Ausbildungsstätte von kreativ Schaffenden aller Art bekennt sich die mdw einerseits zu einer urheberfreundlichen Position, andererseits stellt sie den kreativ Schaffenden Infrastruktur und andere Ressourcen zur Verfügung. Es wird daher besonderer Wert auf den Schutz geistigen Eigentums gelegt sowie darauf, dass interessenausgleichende gesetzliche Regelungen eingehalten (zum Beispiel Anbieten von Diensterfindungen) und gegebenenfalls ergänzende vertragliche Regelungen getroffen werden (zum Beispiel diverse Rechtseinräumungen).

Gesundheit und Sicherheit

Die mdw ist sich ihrer Verantwortung hinsichtlich der Gesundheit und Sicherheit der von ihr beschäftigten Personen bewusst und bestrebt, eine gesundheitsfördernde und sichere Arbeitsumgebung herzustellen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz werden eingehalten und gesundheitliche Belastungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch das Arbeitsumfeld regelmäßig evaluiert.
Zum Schutz der Nichtraucher und Nichtraucherinnen wird das bestehende Rauchverbot in allen Gebäuden der mdw konsequent eingehalten und überwacht.
Der Konsum von Alkohol und Drogen an der mdw ist untersagt. Davon ausgenommen ist der angemessene Konsum von Alkohol bei betriebsbedingten Feiern.

Implementierung

Der herausragenden Stellung der Universitäten und insbesondere der mdw in der Gesellschaft tragen die Organe und Angehörigen der Universität gemeinsam Rechnung. Sie alle sind für die Einhaltung dieser Verhaltensregeln verantwortlich. Führungskräfte sorgen im Besonderen für die Implementierung und Beachtung der Regelungen des Code of Conduct.

Übersicht über geltende interne Richtlinien

Leitbild der mdw (Beschluss des Senats vom 20.6.2018, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 4.7.2018)
Satzungsteil: Ethikkommission (Beschluss des Senats vom 24. 6. 2016, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 20. 7. 2016)
Richtlinie für die Gebarung der mdw, Stand 27. 1. 2017
Richtlinie des Rektorats zur akademischen Integrität (Homepage der mdw, Abteilung für Organisationsrecht und Berufungsmanagement)
Leitfaden für Veranstaltungen (Homepage der mdw, Vizerektorat für Außenbeziehungen)
Hausordnung der mdw
Leitfaden für Dienstreisen

Übersicht über nützliche externe Quellen

Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention des Bundeskanzleramtes Österreich
Homepage des BMBWF
https://www.dsb.gv.at/datenschutz-grundverordnung

Beschluss des Rektorats vom 30.10.2018
kundgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 3 am 7.11.2018

Zahl: 4189/18

universität für musik und darstellende kunst wien

Studioordnung für das Studiogebäude Film und Fernsehen
Institut für Film und Fernsehen – Filmakademie Wien
Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studioordnung gilt für das gesamte Studiogebäude Film- und Fernsehen am Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien.

(2) Die Bestimmungen dieser Studioordnung sind von allen BenutzerInnen zu beachten.

§ 2 Sicherheitsvorschriften für Rigging-System

(1) Die Inbetriebnahme und Verwendung der Rigging-Anlage und das Betreten der Galerie darf nur durch befugte, eingeschulte und fachkundige Personen erfolgen.

(2) Dieser Personenkreis ist jährlich oder bei Personalwechsel von der für diese Person zuständigen Dienstleistungseinrichtung bzw. dem Institut für Film und Fernsehen neu zu bestimmen. Eine Liste mit diesen Personen ist durch das Institut für Film und Fernsehen an den dafür vorgesehen Stellen im Gebäude deutlich sichtbar kundzumachen.

(3) Die Namen der eingeschulten und fachkundigen Personen sind in der Kundmachung gelistet.

§ 3 Benützung von Arbeitsmittel

(1) Die Benützung gefährlicher Arbeitsmittel wie Stichsäge, Handkreissäge und ähnliche Geräte für Dekorations- und Kulissenbau ist nur nach Unterweisung durch eine/n Fachkundige/n und unter Aufsicht eines/r Fachkundigen oder Aufsichtsperson mit Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA, wie z.B. Schutzbrille, Gehörschutz, etc.) zulässig. Die Unterweisung ist nachweislich zu dokumentieren (Formular Nachweis der Unterweisung).

(2) Die Benützung der unter (1) genannten Geräte ist nur in den dafür vorgesehen Räumlichkeiten (Werkstatt und Kulissenvorbau) gestattet.

(3) Dieser Personenkreis ist jährlich oder bei Personalwechsel von der für diese Person zuständigen Dienstleistungseinrichtung bzw. Institut für Film und Fernsehen neu zu bestimmen. Eine Liste mit diesen Personen ist durch das Institut Film und Fernsehen an den dafür vorgesehenen Stellen im Gebäude deutlich sichtbar kundzutun.

(4) Die Namen der eingeschulten und fachkundigen Personen sind in der Kundmachung gelistet.

(5) Es dürfen ausschließlich Arbeitsmittel, die den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen (Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung), verwendet werden. Das zuständige Aufsichtspersonal hat vor der Benutzung die Arbeitsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, besonders auf Unfallsicherheit, zu überprüfen.

§ 4 Schiebetore

(1) Die Schiebetore der Studios 1, 2 und des Kulissenvorbaus dürfen nur unter Aufsicht und Anleitung von eingeschulten Personen betätigt werden.

(2) Dieser Personenkreis ist jährlich oder bei Personalwechsel von der für diese Person zuständigen Dienstleistungseinrichtung bzw. Institut für Film und Fernsehen neu zu bestimmen. Eine Liste mit diesen Personen ist durch das Institut Film und Fernsehen an den dafür vorgesehenen Stellen im Gebäude deutlich sichtbar kundzutun.

(3) Die Namen der eingeschulten und fachkundigen Personen sind in der Kundmachung gelistet.

§ 5 Abluftanlage

Die Studios 1 und 2 sind in den Arbeitspausen entsprechend zu belüften. Bei Inbetriebnahme der Abluftanlage ist zumindest eine Türe pro Studio offen zu halten, damit ein Öffnen der Türen nach außen (bei geschlossenen Türen entsteht ein Unterdruck im Studio) gewährleistet ist.

§ 6 Rauchverbot

Es gilt ein generelles Rauchverbot im gesamten Gebäude.
Sofern für Dreharbeiten offenes Licht, Feuer oder das Rauchen erforderlich ist, muss vorab eine Sonderregelung bei der/dem LeiterIn eingeholt werden unter Beteiligung der/des Brandschutzbeauftragten bzw. des/der Bühnenmeister/in, der/die durch eine Gefahrbeurteilung und der daraus resultierenden Schutzmaßnahme und Verhaltensregel zugestimmt hat.

§ 7 Sanktionen

(1) Bei Verletzungen der Studioordnung ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wie folgt vorzugehen:

1. Bei geringfügigen Verletzungen:
   Abmahnung durch die/den LeiterIn der Organisationseinheit, die/den LehrveranstaltungsleiterIn oder die/den VeranstaltungsleiterIn im jeweiligen Wirkungsbereich, subsidär durch die/den RektorIn.

2. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verletzungen:
   Die betreffenden Personen sind von der weiteren Benutzung der Einrichtungen der Universität durch die/den RektorIn zeitlich befristet auszuschließen. Gegen den Benutzungsausschluss durch die/den RektorIn ist kein Rechtsmittel zulässig. Bei Universitätsangehörigen ist unverzüglich Meldung an die/den direkte(n) Dienstvorgesetze(n) und die/den RektorIn zu machen, die die erforderlichen disziplinären Schritte einzuleiten haben.

(2) Bei Gefahr in Verzug, dass Straftaten mit Körperverletzungen, tätlichen Beleidigungen, erheblichen Sachbeschädigungen u.ä. begangen werden, die sofortige Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich erscheinen lassen, sind die Polizeibehörden um zweckentsprechende Maßnahmen zu ersuchen. Die/der RektorIn ist von dieser Maßnahme unverzüglich zu verständigen.

(3) Werden Lehrveranstaltungen derart gestört, dass die Durchführung der/dem LeiterIn der Lehrveranstaltung unmöglich oder unzumutbar wird, kann die Lehrveranstaltung mit Zustimmung des für Lehre zuständigen Mitglieds des Rektorats für bestimmte Zeit unterbrochen oder endgültig eingestellt werden.

(4) Alle rechtwidrigen und schuldhaften Handlungen, die den Verdacht erwecken, einen nach den Vorschiften des Strafgesetzbuchs strafbaren Tatbestand zu erfüllen, sind im Wege über eine Meldung an die/den RektorIn zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu bringen. Der Meldung ist eine Sachverhaltsdarstellung beizuschließen.

(5) Die/der RektorIn kann, soweit zu Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung erforderlich, bei Besitzstörungen der/dem Betroffenen untersagen, in Zukunft das Filmstudio zu betreten (Hausverbot).

Wien, am XX. Oktober 2018 Die Rektorin: Mag. Ulrike Sych

Anhang:
1.) Zusatzbestimmung zur Studioordnung - Benützungsordnung des VFX-Studios (Studio 2)
2.) Kundmachung – Namen der fachlich eingeschulten Personen zu § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 4, § 4 Abs.3.

Zusatzbestimmungen zur Studioordnung
Benützungsordnung für das VFX-Studio (Studio 2)
Institut für Film und Fernsehen – Filmakademie Wien
Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien

Die Benützung des VFX-Studios (Studio 2) ist dem/der Studierenden nur unter den unten angeführten Bedingungen gestattet:

Die zur Verfügung stehende Technik und Ausstattung ist mit Sorgfalt zu behandeln und Defekte sind umgehend dem/der diensthabenden KollegIn im Studio zu melden.

1.) Für jedwede Studiobenützung gilt:

a.) Die weiss gestrichene Voute darf unter keinen Umständen betreten werden (Bruch- und Verschmutzungsgefahr). Eine eventuell nötige Absperrung ist mit den Lehrenden im Studio abzusprechen.

b.) Verboten ist ebenso das Entfernen von Technik und Ausstattung aus dem Studio.

c.) Essen, Trinken und Rauchen ist im VFX-Studio nicht gestattet.

d.) Das Studio ist in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen.

2.) Benützung als normales Filmstudio bzw. als Veranstaltungsraum

a.) Der schwarze Vorhang ist idealerweise 1 Tag VOR dem Dreh/der Veranstaltung unter Aufsicht bzw. nicht ohne die Lehrenden im Studio aus den Lager-Säcken herauszunehmen (Flaschenzug-System darf nur von den autorisierten Lehrenden im Studio bedient werden). Das Gleiche gilt für das Wegpacken der schwarzen Vorhänge in die Lagersäcke.

3.) Benützung als Filmstudio für Effekt-Aufnahmen (Grenn-/Bluescreen):

a.) Die Chromakdey-Vorhänge sind idealerweise 2 Tage VOR dem Dreh unter Aufsicht der Lehrenden im aus den Lager-Säcken herauszunehmen (Flaschenzug-System darf nur von den autorisierten Lehrenden im Studio bedient werden). Das Gleiche gilt für das Wegpacken der Chromakey-Vorhänge in die Lager-Säcke.
STUDIO ENTSPRECHEND VORHER BUCHEN!!! (Reinigung des Studios wird von den Lehrenden vor der geplanten Nutzung veranlasst.)

b.) Für das Einrichten der Vorhänge samt Bodenbelag ist auch ein Vorbereitungstag zu disponieren.

c.) Der Chromakey-Bodenbelag darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden (abfärbende Sohlen!). Bei DarstellerInnen müssen die Sohlen entsprechend vorher adaptiert (präpariert!) werden.

Kundmachung - Namen der fachlich eingeschulten Personen zu § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 3 der Studioordnung Institut für Film und Fernsehen – Filmakademie Wien Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien

§ 2 Sicherheitsvorschriften für Rigging-System

zu (3) Bis auf Widerruf durch die Institutsleitung sind dies:
Mag. Christoph Czernin
Olaf Hahn
Helmut (David) Haslinger
Horst Peter Pitschuch
Mag. Gabriella Reisinger
DI Barbara Rubisch

§ 3 Benützung von Arbeitsmittel

zu (4) Bis auf Widerruf durch die Institutsleitung sind dies:
Gerald Heuschmidt
Horst Peter Pitschuch
Lehrende für Architekturpraktikum

§ 4 Schiebetore

zu (3) Bis auf Widerruf durch die Institutsleitung sind dies:
Ewald Grabenbauer
Olaf Hahn
Helmut (David) Haslinger
Horst Peter Pitschuch
Bernhard Szekendi